

3. Nachtragssatzung vom zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 beschlossen.

§ 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Gebühr ist unmittelbar vor der Aushändigung des Benutzerausweises bzw. der Verlängerung fällig.

§ 2

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

(3)Die Gebühr ist unmittelbar vor der Aushändigung des Benutzerausweises fällig.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung

- (1) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist - für alle Medien beträgt: 4 Wochen mit Ausnahme der DVD-Filme : 1 Woche
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der von dem/der Benutzer/in auszuleihenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.
- (5) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Leihfrist eine automatisch generierte E-Mail-Erinnerung zu erhalten. Dieser Service entbindet die Nutzer/innen nicht von der Pflicht die Leihfristen selbst zu beachten und begründet kein Recht auf Erlass der ggf. anfallenden Versäumnisentgelte.
- (7) Gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr kann eine künftige Ausleihe vorgemerkt werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Gebühr ist mit Bereitstellung des Mediums fällig.

§ 4

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

.....Für jede erfolgreiche Beschaffung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist mit Bereitstellung des Mediums fällig.

§ 5

§ 7a wird wie folgt eingefügt:

§ 7a Benutzung Internet und Kopierer/Drucker

Für die Benutzung des Internet-Rechners oder des Kopierers/Druckers wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist unmittelbar nach der Benutzung fällig.

§ 6

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Versäumnisgebühren und Mahnung

(1) Nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche fallen ohne vorherige textliche Ankündigung Versäumnisgebühren pro Medieneinheit an. Die Höhe der Versäumnisgebühr ist der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Gebühr ist 8 bzw. 15 bzw. 29 Kalendertage nach dem Überschreiten der Leihfrist fällig. Die Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über die entrichteten Gebühren.

(2) Nach Fälligkeit jeder Versäumnisgebühr wird eine Mahnung versendet. Hat der/die Benutzer/in eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt, erfolgt die Mahnung per E-Mail, andernfalls wird eine schriftliche Mahnung per Post versandt. Für jede schriftliche Mahnung per Post ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist mit der Versendung der Mahnung fällig. Werden auf die dritte Mahnung die entliehenen Medien nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, hat der/die Benutzer/in zusätzlich zur fälligen Versäumnisgebühr auch den Wiederbeschaffungswert der Medien zu erstatten.

§ 7

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Rauchen ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Für den Kauf und Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.

§ 8

§ 10a wird wie folgt eingefügt:

§ 10a Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbücherei wird eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt. Die Gebühr ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 9

§ 11 wird wie folgt ergänzt:

Die Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am XX.XX.2023.

§ 10

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Benutzungsgebühren

a) Jahresbenutzungsgebühren

1. Erwachsene ab 18 Jahren: 18,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren: 6,00 €
3. Kinder und Jugendliche, Stadtpassinhabern und Inhabern der Ehrenamtskarte: 2,00 €
4. Ermäßigungsberechtigte Personen

- Schüler/innen
- Studierende
- Auszubildende
- Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst, ehrenamtlich Tätige im Feuerwehrdienst der Stadt Wermelskirchen, Stadtpassinhaber, Inhaber der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte bei Vorlage entsprechender Nachweise: 6,00 €

5. Familien: 30,00€

b) Eintritt für Veranstaltungen: je Person: 3,00 € bis 15,00 €.

Verwaltungsgebühren

1. Benutzung des Internetrechners
 - 30 Minuten: 0,50 €
 - 60 Minuten: 1,00 €
2. Ausdruck pro DIN A4 Seite (schwarz/weiß): 0,15 €
Ausdruck pro DIN A4 Seite (farbig): 0,30 €
3. Ersatz-Benutzerausweis gem. § 3 der Benutzungsordnung: 2,00 €
4. Vormerkung gem. § 5 der Benutzungsordnung je Medieneinheit: 1,00 €
5. Vermittlungskosten für auswärtigen Leihverkehr gem. § 6 der Benutzungsordnung je positiv erledigter Fernleihe: 2,50 €
6. Jede schriftliche Mahnung: 1,00 €

Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühr gem. § 8 der Benutzungsordnung beträgt für jede ausgeliehene Medieneinheit:

- für mehr als eine Woche: 1,00 €
- für mehr als 2 Wochen: 2,00 €
- für mehr als drei Wochen: 4,00 €

§ 11

Die 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.